Stadt Halle (Saale)

1998

Verkehrskonzeption Altstadt

Beschlußtext

Stadtplanungsamt

Verkehrskonzeption Altstadt

Beschluß des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 8. Januar 1997

VORWORT

In zwei Etappen hat der Rat der Stadt Halle mit großer Mehrheit das Verkehrskonzept für die Altstadt und das gesamtstädtische Verkehrspolitische Leitbild der Stadt Halle beschlossen. (Ende 1996, Anfang 1997). Damit ist nach intensiven Debatten innerhalb der Verwaltung, mit der Öffentlichkeit und schließlich in den Ausschüssen das Ergebnis eines mehr als 5-jährigen Arbeitsprozesses in eine politische Form gegossen worden.

Viele, die mit großem Elan kurz nach der Wende zur Zeit der Runden Tische dabei waren, mögen das eine oder andere Liebgewonnene vermissen; manchen ist das beschlossene Ergebnis gleichwohl noch zu "grün".

Dennoch:

Die Verkehrskonzeption Altstadt ist Ausdruck einer mehrjährigen Zielkontinuität; die wesentlichen Bausteine und Akzente wurden beibehalten trotz notwendiger Kompromisse.

Schließlich wollten wir kein Lehrbuch schreiben, sondern Handlungsgrundlagen formulieren, die tatsächlich umsetzbar sind.

Die Verkehrskonzeption Altstadt verdankt ihren methodischen Aufbau und ihre wesentlichen Inhalte der intensiven Zusammenarbeit des Planungsringes Halle mit der Verwaltung, insbesondere der Vorarbeit des Büros BIS (Bonn), die ihren Niederschlag bereits 1995 in einem Werkstattbericht gefunden hat.

Dem Leser wird nicht entgehen, daß wir uns bemüht haben, auf modische Schlagworte zu verzichten. Statt dessen haben wir Wert darauf gelegt, die spezifischen Chancen und Konflikte unserer historischen Altstadt undogmatisch herauszuarbeiten und zu differenzieren.

Es ist erfreulich, daß eine große kommunalpolitische Einigkeit darin besteht, das gute ÖPNV-Angebot in unserer Altstadt – insbesondere die Straßenbahn – als große Zukunftschance zu begreifen und weiter auzubauen. Dies ist eine bereits gut funktionierende Säule des Umweltverbundes, während noch Nachholbedarf im Bereich des Fußund Radverkehrs besteht.

Ebenso unbestritten ist aber auch, daß es einige gravierende Halle-typische Probleme im Straßen-

verkehr und im ruhenden Verkehr gibt, die allein durch die Stärkung des Umweltverbundes nicht gelöst werden können.

Es ist so schnell gesagt, daß der Verkehr eine dienende Funktion hat und wem er alles zu dienen habe. Entscheidend ist, daß die beabsichtigte Wirkung auch tatsächlich geprüft wird. Deshalb sind die sogenannten Wirkungsanalysen ein entscheidendes Element dieser Leitlinien.

Mit geeigneten Methoden soll analysiert werden, ob verkehrswirksame Projekte die beschlossenen Ziele zur Verkehrsmittelwahl tatsächlich unterstützen oder nicht.

Kommunale Verkehrspolitik und Umweltpolitik mag noch so modern und wohlersonnen sein, sie findet allemal ihre Grenzen in der globalen Verkehrspolitik und Umweltpolitik, also auf Bundesebene und europäischer Ebene. Energisches lokales Handeln darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der verkehrspolitische Handlungsspielraum der Kommune angesichts globaler Handlungsdefizite recht beschränkt ist.

Die klassischen Umweltprobleme des Verkehrs, der inzwischen auch in den neuen Bundesländern zum Umweltproblem Nr. 1 geworden ist, werden jedenfalls durch die Liberalisierung des Europäischen Binnenmarktes und die dadurch erzeugte Vermehrung des grenzüberschreitenden Straßen- und Güterverkehrs noch verschärft werden. Die Abgasnormen sind zu weich. Das Verursacher-Prinzip, eigentlich eine tragende Säule bundesdeutscher Umweltpolitik, verschont den motorisierten Individualverkehr – sowohl den ruhenden, wie den fließenden – weitgehend.

Leittragender derartiger Zustände ist. u. a. der historische Altstadtkern. Die über Jahrhunderte gewachsene Baustruktur ist hier kaum in der Lage, den Anforderungen einer autogerechten Stadt zu entsprechen.

Für Halle ist dieser Umstand Fluch und Glück zugleich. So verlagert sich einerseits der Einzelhandel verstärkt in die autogerechten Randbereiche, andererseits bleibt das typische Flair einer mitteleuropäischen Altstadt erhalten, was wiederum neue Interessengruppen ansprechen und somit die Negativfolgen kompensieren kann. Um dennoch den

Ansprüchen eines möglichst breiten Klientels an einen modernen Stadtkern gerecht zu werden, soll der Kompromiß einer autoreduzierten Altstadt zum Leitbild werden.

Unsere Verkehrskonzeption Altstadt artikuliert dieses Bemühen. Sie wird jedoch nur dann Frucht tragen, wenn sie gestützt wird von den Bürgern und Verkehrsteilnehmern, von den Politikern aller Ebenen und nicht zuletzt von der durchführenden Verwaltung.

Dr. Busmann Beigeordneter

Impressum

Herausgeber:

Stadt Halle (Saale)

Dezernat Planen und Umwelt

Stadtplanungsamt

Fotos:

André Geßner, außer

Foto 1: Gudrun Hensling

Kartengrundlage:

Stadtvermessungsamt

Kartengestaltung:

Jo Schaller

Satz und Druck:

Druckerei Heinrich John, Halle

Halle (Saale), 1998

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
1.	Planungsleitlinien	7
2.	Geschäftsstraßen mit Straßenbahn	8
3.	Sektorales Erschließungssystem	10
4.	Ruhender Kfz-Verkehr	11
5.	Fußgängerverkehr	13
6.	Radverkehr	14
Anlagenverzeichnis		
Karte zur Verkehrskonzeption Altstadt		16
Begriffshestimmungen		17

1. PLANUNGSLEITLINIEN

- Für die **Gewährleistung der Erreichbarkeit** der Altstadt gelten folgende **Grundsätze**:
 - Die Erreichbarkeit des Altstadtkernes mit dem ÖPNV wird verbessert, indem in Straßen mit Straßenbahnverkehr die Andienung von Geschäften und Betrieben (z. B. durch Ladezonen oder rückwärtige Erschließung) so organisiert wird, daß Behinderungen der Straßenbahnen so gut wie ausgeschlossen sind. Die Kontrollen des ruhenden Kfz-Verkehrs sind hier zu verschärfen. Darüber hinaus dienen die Neugestaltung des Marktplatzes und eine Verlegung der Bushaltestellen zum Hallmarkt (bis zur Inbetriebnahme der Straßenbahnstrecke in Halle-Neustadt) diesem Ziel.



Bild 1: Bushaltestelle am Hallmarkt

Die Erreichbarkeit des Altstadtkernes für Fußgänger und Fahrradfahrer wird verbessert, indem sichere und attraktive Querungsanlagen über den Ring hinweg geschaffen werden und

- die zuführenden Wege und Routen angenehm gestaltet und weitestgehend vom ruhenden Kfz-Verkehr freigehalten werden.
- Der ruhende und fließende Kfz-Verkehr bleibt auf ein nutzungsverträgliches Maß beschränkt, und zwar durch verkehrslenkende und verkehrsberuhigende Maßnahmen sowie Zufahrtsbeschränkungen.
- Garagen für Kunden und Besucher werden in der Umgebung der Altstadt angeboten; diese liegen dann in einem Entfernungsbereich zwischen 300 m und 500 m vom Marktplatz, also bei Gehzeiten von 4 bis 7 Minuten, die auch vom Handel als akzeptabel angesehen werden. Der Altstadtring soll von Parksuchverkehr freigehalten werden. Mittels Verkehrslenkung wird der Kfz-Verkehr mit dem Ziel Innenstadt auf die Parkgelegenheiten in der Umgebung geleitet.
- Die Kfz-Zufahrtsmöglichkeiten zur "autoarmen" Altstadt werden für Anwohner und andere Nutzer mit Ausnahmegenehmigungen offengehalten.
- Diese Planungsgrundsätze sind durch verkehrslenkende und verkehrstechnische Maßnahmen umzusetzen. Wichtig ist, daß darüber hinaus alle Maßnahmen zur Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze in der Altstadt diese Zielsetzung unterstützen müssen. Die "Gestaltungsgrundsätze" für die Altstadt sind Gegenstand einer besonderen Beschlußfassung, sie berücksichtigen die hier genannten Grundsätze und die nachfolgenden Vorschläge für Maßnahmen.

2. GESCHÄFTSSTRASSEN MIT STRASSENBAHN

- Die Straßenbahnen durchfahren auf ihrer Fahrt durch die Altstadt die wichtigsten Geschäftsstraßen der Altstadt. Dies sind die Straßen
 - Große Ulrichstraße/Kleinschmieden.
 - Große Steinstraße,
 - Schmeerstraße/Rannische Straße
 - Talamtstraße.

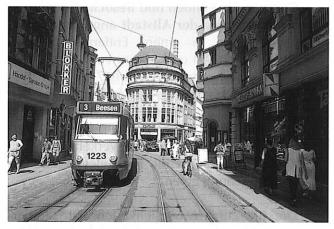


Bild 2: Straßenbahn, Fußgänger und Radfahrer in der Großen Ulrichstraße

Auf diesen Straßen konzentrieren sich viele Nutzungsanforderungen: ein zügiges Vorankommen der Straßenbahn, attraktive Bedingungen für Fußgänger und Radfahrer und die Belieferung der Geschäfte. Es gilt also, das verträgliche Miteinander dieser Verkehrsarten zu gestalten:

- 1. Für den Fußgänger muß die Aufenthaltsqualität in diesen Straßen deutlich erhöht werden. Das bedeutet: Mehr Gestaltqualität, bequemere Begehbarkeit, Sicherheit für den Fußgänger.
- 2. Die **Straßenbahn** soll **ungehindert fahren** können (zwischen 20 und 30 km/h).
- 3. Der Anlieferverkehr hat Vorrang vor anderen Kfz-Verkehren. Er darf aber die Straßenbahnen nicht behindern.
- 4. Zufahrtsrechte sollen für diejenigen Anlieger gelten, die über Grundstückszufahrten verfügen. Das Parken auf den Straßen ist nicht zulässig.

5. Radverkehr soll in der Altstadt zeitlich und räumlich differenziert möglich sein. Wenn die Hauptrouten des Radverkehrs nicht durch die Geschäftsstraßen geführt werden können, müssen sie auf den parallel laufenden Nebenstraßen für beide Richtungen ermöglicht werden.

Diese auf die Geschäftsstraßen bezogenen Grundsätze können straßenverkehrsrechtlich auf verschiedene Weise umgesetzt werden.

- a) Ausweisung als "Fußgängerbereich". Der Fußgänger hat Vorrang im gesamten Straßenraum. Ausnahmegenehmigung für die Straßenbahn sowie für Anlieferverkehr (zeitlich beschränkt, max. 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht).
- b) Ausweisung als "verkehrsberuhigter Geschäftsbereich". Die Verkehrsarten sind gleichberechtigt, Tempo 30-Zone. Im übrigen wie a).

In vielen Städten wird die Variante a) auch bei starkem Straßenbahnverkehr bevorzugt.

 Die zukünftig noch wachsende Dichte von Geschäften und Dienstleistungseinrichtungen macht neben der erforderlichen Bedienungshäufigkeit der Haltestellen auch eine möglichst direkte Erschließung mit geringen fußläufigen Distanzen zwischen den Haltestellen und den von den Passanten aufgesuchten Einrichtungen notwendig. Dies gilt umsomehr, als die Organisation des ruhenden Kfz-Verkehrs in der historischen Altstadt keine zentralen Parkeinrichtungen für Kunden oder Besucher vorsieht.

Die Kunden sollen die Möglichkeit haben, auch größere Einkäufe auf möglichst kurzen Wegen bis zur nächsten ÖPNV-Haltestelle zu tragen. Als noch akzeptable Distanz gelten hierfür bis 200 Meter. Gegenwärtig wird die historische Altstadt nur durch die Straßenbahnhaltestellen am Ring, auf dem Marktplatz und durch die Bushaltestellen auf dem Busbahnhof Hallorenring erschlossen. Zwischen der zentralen Haltestelle auf dem Marktplatz und den Haltestellen an der Peripherie liegen Fußwegdistanzen von etwa 500 Metern (Ausnahme: Haltestelle Joliot-Curie-Platz etwa 370 Meter).

· Vorgehen in Stufen

1. Stufe

Um die flächige Erschließung der Altstadt durch die Straßenbahn zu verbessern, sind in der **ersten Stufe** folgende Maßnahmen vorgesehen:

 Durch die Bebauung im Bereich "Spitze" wird in Abhängigkeit von der Realisierung der einzelnen Teile der Busbahnhof Hallorenring schrittweise aufgegeben. Dafür werden im Hallorenring und auf dem Hallmarkt ersatzweise Bushaltestellen errichtet. Zur Verknüpfung von Straßenbahn- und Buslinien wird in der Talamtstraße eine neue Straßenbahnhaltestelle errichtet.



Bild 3: Baugebiet Spitze

Der Abstand der Straßenbahnhaltestelle Moritzburgring vom Markt ist unter dem Gesichtspunkt möglichst kurzer Fußwege mit etwa 500 Metern zu groß. Daher wird in Höhe der Schulstraße zusätzlich eine Haltestelle eingerichtet. (Dadurch muß allerdings die Haltestelle der Linie 7 in Richtung Steintor am Kleinschmieden aufgegeben werden).

2. Stufe

In der zweiten Stufe wird die Straßenbahn-Ost-West-Achse vom Riebeckplatz bis Halle-Neustadt abschnittsweise gebaut. Diese neue Straßenbahnstrecke wird mit den Haltestellen am Glauchaer Platz, am Franckeplatz und im Bereich Am Leipziger Turm/An der Waisenhausmauer (ehem. Rudolf-Breitscheid-Straße) die Altstadt von der südlichen Randlage her erschließen und direkte Verbindungen sowohl in die Wohngebiete der Neustadt, wie auch in die Gewerbegebiete im Osten und zum Hauptbahnhof anbieten.

3. Stufe

Mit der Inbetriebnahme der Straßenbahnstrecke in Neustadt wird der Busverkehr von Neustadt an den Rand der Altstadt eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt wäre es denkbar, neue innerstädtische Buslinien einzurichten. Eine dazu notwendig Potential- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Nahverkehrsplanes.

Folgende **Buslinienführungen** wären u.a. **denkbar**:

- Eine Buslinie könnte am Hallmarkt beginnend auf Waisenhausring und Hansering um die Altstadt verkehren und ab Joliot-Curie-Platz zum Steintor oder über August-Bebel-Straße und Paulusviertel bis zum S-Bahnhof Zoo weitergeführt werden.
- Denkbar wäre auch, diese Buslinie nicht am Hallmarkt, sondern in der südlichen Innenstadt beginnen zu lassen und damit Gebiete wie Lutherplatz und Turmstraße zu erschließen.
- Möglichkeiten eines Busringverkehrs in der Altstadt sollen geprüft werden, um die Erschließungsaufgaben des Altstadtringes vorrangig für Fußgänger zu verbessern.

3. SEKTORALES ERSCHLIESSUNGSSYSTEM

 Die Altstadt wird für den Kfz-Verkehr nach dem Prinzip der sektoralen Erschließung organisiert. Jeder Sektor kann nur vom Altstadtring aus angefahren werden. Die Sektoren werden durch die historischen Stadtstrukturen bestimmt. Die o. g. Straßen mit Straßenbahnverkehr begrenzen die Sektoren. Sie sollen möglichst wenig Kfz-Verkehr aufnehmen und in der Regel auch nicht gequert werden.

Durch die Einteilung der Altstadt nach diesem Prinzip **entstehen folgende Sektoren**:

- Universität
- Brunoswarte
- Rathausstraße
- Schülershof
- Gustav-Anlauf-Straße
- Domplatz
- Große Brauhausstraße

Das sektorale Erschließungssystem der Altstadt verfolgt das o.g. Ziel, die Altstadt von nicht notwendigem Kfz-Verkehr freizuhalten und damit die Bewegungsmöglichkeiten der Anwohner und Gewerbetreibenden (Wirtschaftsverkehr) zu sichern.

• Einfahrbeschränkung:

Die Altstadt soll für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt werden. Als Ausnahmeregelung erhalten Anwohner und Gewerbetreibende auf Antrag die Genehmigung, in einen Sektor einzufahren. Für den Lieferverkehr ist die Einfahrt in die Altstadt zu bestimmten Zeiten möglich.



Bild 4: Einfahrt Beschränkungszone Brunos Warte (An der Moritzkirche)

Geschwindigkeitsbegrenzung:

Die Altstadt wird als **Tempo-30-Zone** ausgewiesen.

Tonnagebegrenzung:

Eine Einschränkung des Lkw-Verkehrs wird generell auf Fahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht vorgenommen. Ausnahmegenehmigungen zum Einfahren mit höheren Tonnagen werden erteilt für: Einsatzfahrzeuge, Müllabfuhr, Baufahrzeuge und ggf. Lieferfahrzeuge für bestimmte Betriebe (in Abstimmung mit Einzelhandelsverband und IHK).

• Innere Verkehrsorganisation:

Die Verkehrsführung innerhalb der einzelnen Sektoren soll möglichst ohne viele Reglementierungen möglich sein. Grundsätzlich soll die Vorfahrtsregel "rechts vor links" zur Anwendung kommen.

• Veränderungen am Altstadtring:

Der Altstadtring erfüllt gegenwärtig mehrere Aufgaben. Neben der Erschließung der Altstadt wird er heute abschnittsweise als Teil gesamtstädtischer Ost-West- und Nord-Süd-Verbindungen genutzt. Zukünftig soll der Altstadtring vorrangig Erschließungsaufgaben haben.



Bild 5: Verkehrssituation am Hansering

Der Altstadtring selbst muß über verschiedene Verbindungen mit dem Hauptstraßennetz der Stadt verbunden bleiben. Hier werden sich mit dem Bau der Straßenbahn-Ost-West-Achse Veränderungen ergeben.

Am Joliot-Curie-Platz ist eine Vereinfachung der Ver-kehrsführung nötig, um Konflikte der Verkehrsarten untereinander abzubauen. Dazu sind weitere Untersuchungen durchzuführen.

4. RUHENDER KFZ-VERKEHR

Beibehaltung der Beschränkungsbereiche:

Zielsetzung der Parkraumkonzeption ist die Festlegung des Angebots an Stellplätzen auf ein für die Lebensfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung der Altstadt angemessenes Maß. Dies wird als qualifizierter Stellplatzbedarf bezeichnet.

Damit der qualifizierte Stellplatzbedarf für eine funktionsgerechte Innenstadt durch Parkhausneubauten nicht überschritten wird, sind für die Altstadt und Teile der angrenzenden Innenstadtquartiere 1992 Beschränkungsbereiche eingeführt und räumlich abgegrenzt worden.

Unter den gegebenen gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen liegt der als qualifiziert anzusehende Stellplatzbedarf auf öffentlichen und privaten Flächen für eine funktionsgerechte Altstadt in der Summe in einer Spanne von 4.000 bis 6.000 Stellplätzen (mit/ohne Mehrfachnutzung; in der Altstadt einschl. Kunden- und Besucherparkplätzen in unmittelbarer Umgebung der Altstadt).

Besucher- und Kundengaragen:

Allgemein zugängliche Garagen für Kurzzeitparken, Besucher und Kunden der Altstadt und der Umgebung werden außerhalb des Altstadtkernes angeboten. Zu diesem Zweck sollen zunächst die Parkhäuser "Spitze" und "Hansering" gebaut werden (insgesamt ca. 1.500 Stellplätze, davon ca. 1.200 Kurzzeitparkplätze). Danach ist zu prüfen, ob unter Beachtung der o.g. Grundsätze der Bauweiterer Parkhäuser notwendig und sinnvoll ist.

• Parkraumbewirtschaftung:

Bei Inbetriebnahme dieser Garagen soll in ihrem Umfeld ein differenziertes Anwohnerparken mit Ausweisung von Ladezonen für Lieferanten und einzelnen Stellplätzen für Behinderte, Handwerker und Besucher eingerichtet werden in Verbindung mit wirksamen Kontrollen. Auf diese Weise soll "wildes Parken" verhindert und die Akzeptanz der Garagen erhöht werden. Dabei sollen die Gebühren für oberirdisches Parken möglichst nicht niedriger liegen als die Preise für das Garagenparken.

Die **Stellplätze am Altstadtring** werden in eine **Bewirtschaftung einbezogen**. Diese funktioniert bereits. Für **Anwohner** gibt es auch hier **Sonderrechte**.

Die Stellplätze in der Altstadt unterliegen keiner Parkraumbewirtschaftung. Ihr Nutzerkreis wird mit der Einfahrgenehmigung für einen bestimmten Sektor definiert. Bestehende Parkplätze in der Altstadt im öffentlichen Verkehrsraum sollen vorrangig erhalten bleiben.

• Quartiersgaragen:

In der Altstadt werden z. Z. ca. 4.000 öffentliche und private Stellplätze für alle Zwecke angeboten. Es wird angestrebt, einige Garagen mit Sammeleinstellplätzen für Quartiere zu errichten (sog. Quartiersgaragen), um vorhandene und zukünftig notwendige Stellplätze konzentriert und städtebaulich verträglich unterzubringen.

Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen:

- Die für ein Hochbauprojekt erforderlichen notwendigen bzw. zulässigen Garagenstellplätze können um weitere Stellplätze ergänzt werden, die der Quartiersnutzung dienen. Da die auf diese Weise vergrößerte Garage nicht mehr der Stellplatzbeschränkungssatzung entspricht, muß zwischen Stadt und Bauherrn vertraglich geregelt werden (städtebaulicher Vertrag), daß die zusätzlichen Quartiersgaragen-Stellplätze tatsächlich zweckentsprechend genutzt werden. Dies gilt um so mehr, wenn darüber hinaus diese zusätzlichen Stellplätze von der Stadt finanziell gefördert werden (s. unten). Zivilrechtlich und öffentlichrechtlich (Baulasten) ist insbesondere zu sichern, daß diese Stellplätze für die dauerhafte Nutzung, d.h. nicht für Kurzzeitparken zur Verfügung gestellt werden.
- Eigenständige Garagenprojekte (in der Regel Tiefgarage oder Kellergarage), die in einem Blockinnenbereich errichtet werden. Innerhalb der Altstadt stehen hierfür nur wenige geeignete Flächen zur Verfügung. Vorgeschlagen wurden hierfür insbesondere die Standorte an der Gustav-Anlauf-Straße (Baulücke) und

an der Großen Märkerstraße 11. Auch hierfür gilt: Nutzung überwiegend nur für Dauerparker (Anwohner- und Gewerbetreibende).

Die Realisierbarkeit dieser Garagenprojekte ist in erster Linie eine Finanzierungsfrage. Die relativ hohen Investitionskosten der Tiefgaragen (Gründungsprobleme, städtebauliche Anforderungen) können durch die zu erwartenden Mieteinnahmen bei Dauerparkplätzen nicht gedeckt werden. Derartige Projekte sind deshalb auf eine städtische Finanzierungsförderung angewiesen.

Entsprechend dem Ratsbeschluß von 1996 soll dies im Prinzip **aus Stellplatz-Ablösemitteln** gewährleistet werden.

• Parkleitsystem:

Jeder Tiefgaragenstandort, der überwiegend Kunden- und Besucherfahrzeuge aufnehmen soll, zieht zu bestimmten Tageszeiten sehr viel Parksuchverkehr an, der schnell zu einer Überlastung des Ringes führen kann. Dadurch wird die Erreichbarkeit des Altstadtkerns für die Tiefgaragennutzer, aber auch für Fußgänger und Radfahrer wegen der erschwerten Ringüberquerung unnötig behindert. Die Einführung eines dynamischen Parkleitsystems erhöht die Orientierung bei Kfz-Fahrten und trägt zur Reduzierung des Parksuchverkehrs bei. Der Altstadtring soll hierdurch weitgehend entlastet werden, indem die Verkehre möglichst direkt an die Garagenstandorte herangeführt werden.

5. FUSSGÄNGERVERKEHR

Die Verkehrskonzeption für die Altstadt soll in der Summe aller Einzelmaßnahmen die Aufenthaltsqualität für die Fußgänger entscheidend verbessern. Zusätzlich zu diesen generellen fußgängerfreundlichen Effekten werden folgende weitere Maßnahmen zugunsten der Fußgänger für erforderlich gehalten.

• Überquerbarkeit des Altstadtringes:

Um die Überquerbarkeit des Altstadtringes für Fußgänger (und Radfahrer) und den Zugang zu Straßenbahnhaltestellen zu verbessern, werden folgende Maßnahmen am Altstadtring ergriffen:

- bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung des Kfz-Verkehrs an folgenden Stellen:
 - Geiststraße Große Ulrichstraße
 - im Bereich Zugang zum Universitätsplatz
 - Nordende und Südende Joliot-Curie-Platz
 - zur Verbindung der Wege im Stadtpark mit der Altstadt Querungsstellen im Bereich Rathausstraße und Gustav-Anlauf-Straße
 - Querung Waisenhausring und R.-Breitscheid-Straße zwischen Waisenhausapotheke und Leipziger Turm (Zugang zu zukünftiger Straßenbahn-Haltestelle)
 - am Ausgang der Fußgänger-Unterführung An der Waisenhausmauer zur Überquerung des Waisenhausringes Richtung Kleine Brauhausstraße (Zugang zu zukünftiger Straßenbahn-Haltestelle)
 - zwischen Baugebiet Spitze und Hallmarkt (ggf. mit neuer Lichtsignalanlage)
 - Querung Robert-Franz-Ring an der Klausbrücke



Bild 6: Einkaufsmeile Leipziger Straße, Querung des Altstadtringes

- Im Zuge der Umgestaltung folgender Plätze werden die Belange von Fußgängern stärker berücksichtigt:
 - Franckeplatz
 - Glauchaer Platz
 - Hallmarkt
- Im Zuge des Neubaus der Straßenbahnstrecke Riebeckplatz – Neustadt und des Gebietes "Spitze" sind für Fußgänger verbesserte Bedingungen zu schaffen.
- Zugangsbedingungen zur Straßenbahn an der Haltestelle Marktplatz:

Bei der Umgestaltung des Marktes soll die Anhebung der Wartebereiche zur Erleichterung des Einstiegs (in Niederflurfahrzeuge) unter Berücksichtigung der Belange der Behinderten und des Stadtbildes untersucht werden.

RADVERKEHR

Die Radverkehrskonzeption der Stadt Halle beinhaltet ein stadtteilverbindendes Netz von Radrouten.

Als Radrouten mit besonderer Priorität werden solche bezeichnet, die von der Altstadt in alle wesentlichen Stadtgebiete führen. Damit wird die Altstadt zum Schnittpunkt der wichtigsten Radrouten der Stadt. Diese sind umzusetzen (s. Radverkehrskonzeption der Stadt Halle).

• Fahrradverkehr und Straßenbahn:

Die gemeinsame Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrer und Straßenbahn in den nicht sehr breiten Geschäftsstraßen kann problematisch sein. In diesem Fall müssen in den parallelverlaufenden Nebenstraßen voll funktionsfähige Befahrungsmöglichkeiten für beiden Richtungen gewährleistet werden. Dies sind:

- die Kleine Ulrichstraße (für die Große Ulrichstraße)
- die Brüderstraße/Rathausstraße (für die Große Steinstraße)
- die Große Märkerstraße (für die Schmeerstraße)

In den Geschäftsstraßen soll der Radverkehr zumindest außerhalb der Geschäftszeiten zugelassen werden. Die generelle, ganztägige Erreichbarkeit der Geschäftsstraßen bleibt über die in die Geschäftsstraßen einmündenden Straßen für den Radverkehr erhalten.

• Befahrbarkeit der Pflasterstraßen:

Die Anforderungen des zügigen Radverkehrs im Zuge der Fahrradrouten sollen mit den **Belangen** der Denkmalpflege verbunden werden, indem auf besonders ebene Pflasterung in den wichtigsten Routen Wert gelegt wird. Dies betrifft folgende Straßen:

- Kleine Ulrichstraße Oleariusstraße An der Moritzkirche
- Große Klausstraße
- Große Nikolaistraße Neunhäuserstraße Brüderstraße – Kleine Steinstraße – Rathausstraße

• Einbahnstraßen/Fahrradstraßen:

Innerhalb der Altstadt ist in Einbahnstraßen wegen fehlender Breiten die Anlage von Radwegen oder Radfahrstreifen in Gegenrichtung nicht möglich (Ausnahme: Hallorenring bei Umbau). Diese werden für Radfahrer in Gegenrichtung nutzbar gemacht, indem die Beschilderung als Einbahnstraße aufgehoben und der Einrichtungsverkehr für Kfz durch eine andere verkehrsrechtliche Anordnung herbeigeführt wird. Hierfür bieten sich folgende Möglichkeiten:

- Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) mit dem Zusatz Radfahrer frei und Herstellung einer unechten Einbahnstraße durch Verzicht auf Zeichen 220/221 StVO (blaues Einbahnstraßenschild). Wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, können An-gebotsstreifen markiert werden, und an Ein-mündungen sind besondere Hinweisschilder anzubringen. Dies ermöglicht die Herstellung einer weitgehenden Durchlässigkeit des Alt-stadtkerns und bietet die Möglichkeit, die Radfahrer von den Straßenbahntrassen wegzuleiten.
- Fahrradstraßen, in denen der zulässige Kfz-Verkehr durch entsprechende Zusatzbeschilderungen nur in einer Richtung fahren darf.

Als 1. Stufe werden diese Maßnahmen im Zuge der in der Radverkehrskonzeption beschlossenen Hauptfahrradrouten vorgenommen, d. h. in:

- Kleine Ulrichstraße Oleariusstraße An der Moritzkirche
- Domstraße (südl. Teil) Große Klausstraße
- Große Nikolaistraße Neunhäuserstraße.



Bild 7: Radfahren entgegen der Einbahnstraße (Große Klausstraße)

In der 2. Stufe werden für alle übrigen Einbahnstraßen, die eine Mindestnutzbreite von 3,00 m und genügend Ausweichstellen für die Begegnung mit Lkw aufweisen, Beschilderungsalternativen geschaffen, die Radverkehr in beide Richtungen ermöglichen. Dabei sind gegebenenfalls kostengünstige Markierungen wie Furten und Zufahrtsstreifen in Knotenpunkten und die Ausnahme von Abbiegegeboten vorzusehen. Wegen des historischen Charakters der Altstadt sind Markierungen auf ein Minimum zu beschränken.

• Fahrradverkehr in Fußgängerbereichen:

In Anlehnung an gute Erfahrungen aus anderen Städten werden auch einzelne vorhandene und geplante **Fußgängerbereiche zeitlich differenziert** für den Fahrradverkehr **freigegeben**:

- Große Märkerstraße:
 Nordteil: ganztätig
- Moritzkirchhof: ganztätig
- Leipziger Straße:
 bedarf noch besonderer Prüfung, eventuell außerhalb der Geschäftszeiten
- Marktplatz:
 bedarf noch besonderer Prüfung im Rahmen des Wettbewerbes Marktplatz

Altstadtring:

Um die Erreichbarkeit des Altstadtkerns von den umgebenden Stadtquartieren aus zu erleichtern, ist die **Befahrbarkeit in Längsrichtun**g und die **Überquerbarkeit des Altstadtrings** für Radverkehr wesentlich zu **verbessern** (vgl. Abschnitt 5).

Für die Straßen des Altstadtringes, die bislang keine Radverkehrsanlagen vorweisen, aber dennoch vom Radverkehr benutzt werden, wird teilweise die Anlage von **Radfahrstreifen** und dort, wo der Platz dafür nicht ausreicht, von **Angebotsstreifen** (Suggestivstreifen) vorgesehen (vgl. auch Radverkehrskonzeption):

- Moritzburgring zwischen Große Wallstraße und Geiststraße
- Universitätsring
- Hansering
- Waisenhausring (zwischen Leipziger Turm und Unterführung Franckesche Stiftungen).

Die Angebotsstreifen können bei Bedarf von Kfz überfahren werden und bieten bei beengten Verhältnissen zumindest eine Teilseparationsmöglichkeit für den Radverkehr.

An **Querungsstellen** sind ggf. die **Lichtsignalanlagen** den Belangen des Radverkehrs **anzupassen** (Vorlauf, eigene Signale, etc.) und ggf. **bauliche Maßnahmen** zu treffen.

Abstellanlagen

Fahrradabstellanlagen im Altstadtkern sollten nicht in Form von größeren zentralen, sondern von dezentralen Anlagen in Kleingruppen oder als Einzelständer angeboten werden. Wenige größere Anlagen verlängern die Wege zu den Zielen der Radfahrer und werden deshalb weniger gut angenommen. Zur Schaffung eines Systems von Abstellanlagen im Altstadtkern wird zur Zeit ein eigenes Konzept erarbeitet (gesonderter Beschluß folgt später).

Um die Errichtung von Fahrradabstellanlagen beim Bau von öffentlichen, aber auch privaten Gebäuden sicherzustellen, wird die geltende Stellplatzsatzung noch um die entsprechenden Passagen ergänzt (Fahrradabstellsatzung).

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Altstadt:

Die Altstadt ist der Teil des Stadtgebietes, welcher durch die Straßen des Altstadtringes:

- Universitätsring
- Hansering
- Waisenhausring
- Moritzzwinger
- Hallorenring
- Robert-Franz-Ring
- Moritzburgring begrenzt wird.

Innenstadtgürtel:

Der Innenstadtgürtel ist der Teil des Stadtgebietes, der die Altstadt umgibt. Er reicht nach "außen" mindestens an folgende Grenzen:

- Mühlweg
- Ludwig-Wucherer-Straße,
- Magdeburger Straße
- Riebeckplatz
- Ph.-Müller-Straße
- Torstraße
- Verlauf der Saale

• Anwohner:

Anwohner sind nur diejenigen Personen, die in dem in Betracht kommenden Gebiet tatsächlich wohnen und dort amtlich gemeldet sind. (VwV StVO zu § 45, IX, 1. i. S. d. ruhenden Verkehrs, siehe auch § 45, 1b, Satz 2)

Anlieger:

"Ausnahmen auf Grund von Zusatzschildern: Häufigste Ausnahme ist "Anlieger frei" oder "Anliegerverkehr frei"; es nimmt Fahrzeuge vom Verkehrsverbot aus, deren Führer ernsthaft ein Anwesen oder Grundstück innerhalb der gesperrten Straße – privat oder geschäftlich – aufsuchen wollen (z. B. als Bewohner, Inhaber oder Bediensteter eines Geschäftes, oder einer Praxis, Besucher eines Bewohners, Kunden eines Geschäftes, Hotelgast usw., aber auch zum Aufsuchen eines außerhalb der Straße gelegenen – privaten oder öffentlichen – Parkplatzes, wenn der betreffende Fahrer dort berechtigt parken darf".

(StVO § 41, Nr. 6., Rd. Nr. 2)

• Lieferverkehr:

"Kfz im Lieferverkehr (das Zusatzschild "Lieferverkehr frei" berechtigt auch zur Anlieferung oder Abholung von Gegenständen, die einen Transport mit dem Fahrzeug erfordern, durch private Fahrzeuge, also nicht nur im gewerblichen Lieferverkehr; ... "

(StVO § 41 Z, 242, Rd. Nr. 3)